



Hinweis: Passend für Fensterkuvert

Stadt Nürnberg
Friedhofsverwaltung
Spitalgasse 1
90403 Nürnberg

Stadt Nürnberg

Friedhofsverwaltung

Sie erreichen uns

Mo, Di, Do 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Mi, Fr 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

oder nach Vereinbarung

Tel.: +49 (0)9 11 / 2 31-84 83

Fax: +49 (0)9 11 / 2 31-73 93

friedhofsverwaltung.nuernberg.de

Gebühren- und Kostenübernahmeerklärung

Grundlage:

Aktuelle Bestattungs- und Friedhofssatzung (BFS) in Verbindung mit der Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung (BFGebS) der Stadt Nürnberg

Die Erdbestattung Feuerbestattung Umbettung des/der Verstorbenen wird von mir in Auftrag gegeben.

Vor- und Nachname des Verstorbenen

geboren am

verstorben am

Als **Auftraggeber/in** der Bestattung übernehme ich die Bezahlung der anfallenden Gebühren und Kosten.

Auftraggeber/in

Nachname		Vorname		Anrede
Straße		Hausnummer	Postleitzahl	Ort
geboren am	Geburtsort	Nationalität		Personalausweis-/Reisepass-Nr.
Verhältnis zum/zur Verstorbenen				
Ort, Datum, Unterschrift				

Datenschutzhinweis: Die Erhebung der Daten beruht auf Art. 16 des Bayrischen Datenschutzgesetzes und ist für die Bearbeitung erforderlich. Die übermittelten Daten werden nur für diesen Zweck genutzt. Sofern eine Speicherung nicht mehr notwendig ist, werden die Daten gelöscht.

Auszug aus der aktuellen Bestattungs- und Friedhofssatzung:

§ 10 Beisetzung

- (1) Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, rechtzeitig vor der Graböffnung auf ihre Kosten für die Entfernung vorhandener Grabmale, Grabeinfassungen und Grabpflanzungen zu sorgen. Satz 1 gilt entsprechend für Nachbargräber, soweit eine Entfernung aus technischen Gründen oder aus Gründen der Arbeitssicherheit erforderlich ist; hiervon werden die Grabnutzungsberechtigten in Kenntnis gesetzt. Die Friedhofsverwaltung kann die Maßnahmen nach Satz 1 auf Kosten der Hinterbliebenen durchführen lassen, wenn diese ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Ein Anspruch auf Wiederverwendung der entfernten Pflanzen besteht nicht.
- Auszug aus der aktuellen Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung:

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer
1. einen Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhöfe oder auf Leistungen im Sinne des § 1 stellt;
 2. zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist;
 3. sich gegenüber der Stadt zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Zur Zahlung der Grabgebühren ist der Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühren, Fälligkeit, Sicherung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt oder in Anspruch genommen wird. Die Fälligkeit tritt vier Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides ein. Die Friedhofsverwaltung kann für die Erbringung von Leistungen eine ausreichende Sicherung fordern.